

Neue Prüfungsordnung: Geprüfter Bilanzbuchhalter und Geprüfte Bilanzbuchhalterin – Bachelor Professional in Bilanzbuchhaltung



Wer darf die neue Bezeichnung führen? Unter welchen Voraussetzungen ist ein Wechsel zur neuen Verordnung möglich?

Wann wurde die Prüfung begonnen?	Wie ist der aktuelle Prüfungsstatus?	Liegen die Ergebnisse/ das Zeugnis vor?	Kann die neue Bezeichnung genutzt werden?	Anmerkungen (das neue BBiG ist erst zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten)
vor dem 1. Januar 2020	bestanden	ja	leider nein	keine Rechtsgrundlage für frühere Abschlüsse
vor dem 1. Januar 2020	im Prüfverfahren	noch nicht	leider nein	keine Rechtsgrundlage für früher begonnene Prüfverfahren
vor dem 1. Januar 2020	nicht bestanden, aber Wiederholung noch möglich	Ergebnisse: ja Zeugnis: nein	eventuell	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn ein Prüfungsteil (schriftlich oder mündlich) wiederholt werden muss, kann ein Wechsel der Prüfungsverordnung beantragt werden. • Für eine Anrechnung der schriftlichen Prüfung müssen alle drei schriftlichen Aufgabenstellungen mit mindestens 50 Punkten bestanden sein. • Wenn nicht in allen drei Aufgabenstellungen mindestens 50 Punkte erreicht wurden, müssen nach dem Wechsel die schriftliche Prüfung vollständig wiederholt werden.
zwischen dem 1. Januar und 24. Dezember 2020	bestanden	ja	leider nein	Die Prüfung wurde bestanden und das Zeugnis liegt vor. Keine Rechtsgrundlage für eine nachträgliche Änderung.
nach dem 1. Januar 2020	bestanden	noch nicht	eventuell	Die Prüfung wurde bestanden, aber es wurde noch kein Zeugnis ausgestellt. Auf Antrag kann ein neues Zeugnis nach neuer Verordnung angefragt werden. Dabei müssen jedoch alle drei schriftlichen Aufgabenstellungen mit mindestens 50 Punkten bestanden sein.
nach dem 1. Januar 2020	im Prüfverfahren	noch nicht	ja	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn noch ein Prüfungsteil (schriftlich oder mündlich) abgelegt oder wiederholt werden muss, kann ein Wechsel der Prüfungsverordnung beantragt werden. • Dabei müssen jedoch alle drei schriftlichen Aufgabenstellungen mit mindestens 50 Punkten bestanden sein. • Wenn nicht in allen drei Aufgabenstellungen mindestens 50 Punkte erreicht wurden, müssen nach dem Wechsel die schriftliche Prüfung vollständig wiederholt werden.